

Urlaubsschein

Dieser Urlaubsschein ist **sofort** nach Rückkehr aus dem Urlaub auf dem Geschäftszimmer abzugeben. Unterlagen jeder Art oder Gegenstände, die die Zugehörigkeit zur Bundeswehr erkennen lassen, dürfen ins Ausland und nach Berlin (West) **nicht** mitgenommen werden. Die Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift „Der Innendienst“ – ZDv 10/5 – über das Verhalten bei Behinderung, Krankheit oder Unfall außerhalb des Standortes sind auf der Rückseite abgedruckt.

Der (Dienstgrad, Name, Vorname) SU PERLITZ HEIKO	Besondere Vermerke
Truppenteil 4./193	
ist beurlaubt vom (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit) 06.08.87 210 10.08.87 210	

Alle Behörden werden ersucht, ihm notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Ort, Datum 4400 Münster 06.08.87	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung, Dienstsiegel i.v. [Signature]
Truppenteil 4./193	



Persmil/Bw/0106/84/V

VersNr 7530-12-172-1504

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen.

Auszug aus der ZDv 10/5

328. pp.

Treten Ereignisse ein, die eine rechtzeitige Rückkehr aus dem Urlaub, der Dienstbefreiung oder der Freistellung vom Dienst ausschließen, ist die Einheit/Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, und eine amtliche Benachrichtigung (Polizei, Gemeindeamt, Post, Bahn usw.) hierüber beizubringen (Nr. 511 und 512). Nach Wegfall der Behinderung hat der Urlauber die Rückkehr zur Einheit/Dienststelle sofort fortzusetzen. pp.

511. Bedarf der Soldat außerhalb des Standortes (z. B. im Urlaub oder bei Dienstreisen) ärztlicher/zahnärztlicher Hilfe, so hat er grundsätzlich den nächsterreichbaren Truppenarzt/Standortarzt/Truppenzahnarzt oder die nächstgelegene geeignete Sanitätseinrichtung der Bw (Sanitätsbereich, Bw-Krankenhaus) aufzusuchen oder, falls er dazu nicht in der Lage ist, zu verständigen.

Ist ein Arzt oder eine geeignete Sanitätseinrichtung der Bw nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, so kann der Soldat bei Erkrankungen, insbesondere bei Notfällen (schweren plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen) andere ärztliche Hilfe so lange in Anspruch nehmen, bis ein Arzt der Bw die ärztliche Versorgung übernehmen kann.

512. Der Soldat ist verpflichtet, vor Beginn einer Behandlung den zivilen Arzt oder das Krankenhaus darauf hinzuweisen, daß

- er Soldat der Bundeswehr ist,
- die Abrechnung der Behandlung sich nach den für die Bw geltenden Bestimmungen richtet,
- die erforderlichen Überweisungs- und Abrechnungsscheine vom zuständigen Truppenarzt nachträglich übersandt werden.

Darüber hinaus ist er verpflichtet,

- seine Einheit/Dienststelle unter Angabe der vollen Anschrift des behandelnden Arztes oder der Krankenanstalt unverzüglich von der Erkrankung oder dem Unglücksfall zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen,
- der Benachrichtigung an die Einheit/Dienststelle ein ärztliches Attest mit folgenden Angaben
 - (1) Krankheitsbezeichnung,
 - (2) voraussichtliche Dauer der Erkrankung oder der Reiseunfähigkeit
 für seinen zuständigen Truppenarzt in verschlossenem Umschlag beizufügen.

Verschreibt der zivile Arzt Medikamente auf Privatrezept, müssen auf diesem neben dem Namen und Vornamen des Soldaten auch Truppenteil und Standort angegeben werden.

Sobald der Soldat reisefähig ist, hat er sofort zu seiner Einheit/Dienststelle zurückzukehren und sich beim zuständigen Truppenarzt zu melden.

pp.